



HVBG

HVBG-Info 11/2001 vom 12.04.2001, S. 1066 - 1070, DOK 523.26

**Zur angemessenen Beobachtungszeit für die Anpassung des
Gefahrtarifs - Veränderung der Unfalllast im Fußball - Urteil des
LSG Hamburg vom 20.09.2000 - L 3 U 20/99**

Zur angemessenen Beobachtungszeit für die Anpassung des
Gefahrtarifs - Veränderung der Unfalllast im Fußball (§§ 725
Abs. 1, 730, 731, 734 Abs. 1 RVO - vgl. dazu §§ 153 Abs. 1, 157,
159 Abs. 1, 167 Abs. 1 SGB VII);
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Hamburg vom 20.09.2000
- L 3 U 20/99 - (Vom Ausgang der eingelegten
Nichtzulassungsbeschwerde - B 2 U 2/01 B - wird berichtet.)
Das LSG Hamburg hat mit Urteil vom 20.09.2000 - L 3 U 20/99 -
Folgendes entschieden:

Leitsatz:

Zur angemessenen Beobachtungszeit für die Anpassung des
Gefahrtarifs bei Entwicklung eines größeren Belastungsgefälles
innerhalb einer Gefahrklasse; hier: Veränderungen der Unfalllast
im Berufsfußball und übrigen Profisport gegenüber
Amateursportvereinen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Veranlagung
für die Jahre 1995 und 1996 auf der Grundlage des Gefahrtarifs
1995 sowie der Beitragszahlung für das Jahr 1996.
Der Kläger - ein Amateursportverein - ist seit 1. April 1967
Mitglied der Beklagten. Mit Wirkung ab 1. Januar 1984 schuf diese
einen gewerbebezogenen Gefahrtarif, der den Sportbereich in
einer Gefahrklasse zusammenfasste. Die Gefahrklasse betrug
anfänglich 8,5; sie wurde ab 1990 stufenweise bis auf 15,0
gehoben.
Im Gefahrtarif 1995 (vom 7. Juli 1995, gültig ab 1. Januar 1995,
Genehmigung vom 22. August 1995) bildete die Beklagte unter
Auswertung einer zwischenzeitlich in Auftrag gegebenen
Unfallanalyse (Dr. Wehmeyer/Schulz-Nendel, "Unfallanalyse im
Sportbereich unter besonderer Berücksichtigung des Berufsfußballs"
vom 02.05.1994) die Gefahrklassestellen

- 06.1 Besonderer Sportverein - Sportverein mit Zugehörigkeit
zur 1. oder 2. Fußballbundesliga oder zur
Fußballregionalliga - (kurz: Berufsfußball) mit der
Gefahrklasse 110,9 und
- 06.2 Sportverein - Sportverein, der nicht die in der
Gefahrtarifstelle 06.1 genannten Voraussetzungen
erfüllt, mit der Gefahrklasse 15,0 für 1995, 18,0 für
1996 und 28,0 für 1997 bis 1999.

Die nach Aufstellung des Gefahrtarifs 1995 veranlasste
Erhebungsbogenaktion lieferte Mitte 1997 erstmals Daten zum

Profisport außerhalb des Berufsfußballs. Daraufhin nahm die Beklagte im ersten Nachtrag zum Gefahrtarif 1995 (Beschluss der Vertreterversammlung vom 26. Juni 1997; Genehmigung vom 7. August 1997) mit Wirkung ab 1. Januar 1997 folgende Aufspaltung der Gefahrtarifstelle 06.2 vor.

06.2 Sportverein mit sonstigen bezahlten Sportlern, soweit dieser Verein nicht bereits zur Gefahrtarifstelle 06.1 gehört, mit der Gefahrklasse 28,0 und

06.3 sonstiger Sportverein - Sportverein, der nicht die in den Gefahrtarifstellen 06.1 und 06.2 genannten Voraussetzungen erfüllt, mit der Gefahrklasse 15,0.

Ab 1. Januar 1998 schuf die Beklagte ein neues Gefahrklassenniveau unter Beibehaltung der Dreiteilung des Sportbereichs. Sie bezog u.a. sämtliche Unfälle und nicht - wie bisher - nur solche mit Rentenleistungen in die Gefahrklassenbildung ein. Für die Amateursportvereine wurde die Gefahrklasse 4,43 gebildet, die nach dem früheren Gefahrklassensystem einer Gefahrklasse von etwa 11,08 entsprochen hätte. Mit Bescheid vom 27. Oktober 1995 veranlagte die Beklagte den Kläger ab 1. Januar 1995 auf der Basis des ab 1. Januar 1995 gültigen Gefahrtarifs. Der dagegen eingelegte Widerspruch blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 4. April 1997). Während des nachfolgenden Klagverfahrens erging der Beitragsbescheid für das Jahr 1996 (vom 25. April 1997). Mit Urteil vom 1. März 1999 hat das Sozialgericht den Veranlagungsbescheid sowie den Beitragsbescheid 1996 aufgehoben. Der Gefahrtarif 1995 fuße nicht auf gesichertem Datenmaterial, weil weder der Vertreterversammlung noch den vorbereitenden Ausschüssen ausreichend differenziertes Zahlenmaterial vorgelegt worden sei, welches eine Dreiteilung des Sportbereichs möglich gemacht hätte. Die Beklagte habe es ab 1984 versäumt, entsprechende Daten zu ermitteln. Damit entbehrten der Veranlagungsbescheid und der Beitragsbescheid einer ausreichend klaren tatsächlichen und rechtlichen Grundlage. Ihre hiergegen eingelegte Berufung begründet die Beklagte damit, dass selbst bei Annahme einer nicht ausreichenden Vorlage von Unterlagen die Wirksamkeit des Gefahrtarifs nicht berührt werde. Da es bei der Aufstellung des Gefahrtarifs 1995 nur Datenmaterial zum Unfallrisiko im Berufsfußball gegeben habe, hätte zu diesem Zeitpunkt keine Dreiteilung des Sportbereichs vorgenommen werden können. Erst durch die Erhebungsbogenaktion sei das Unfallrisiko für den Teilbereich des Profisports ermittelt worden und eine über die Aufteilung "Berufsfußball - sonstiger Sportbereich" hinausgehende Gruppenbildung möglich gewesen. Diese habe die Beklagte dann auch umgehend (nämlich ab 1. Januar 1997) realisiert.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 1. März 1999 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 1. März 1999 zurückzuweisen, hilfsweise die Revision zuzulassen.

Der Kläger hält das erstinstanzliche Urteil für zutreffend. Eine weitere Aufteilung der Gefahrtarifstelle 06.2 hätte schon wesentlich früher, spätestens ab 1. Januar 1995 erfolgen müssen. Wegen des offensichtlich unterschiedlichen Unfallrisikos hätten für Sportvereine mit und ohne bezahlte Sportler zwingend

verschiedene Gefahrklassen gebildet werden müssen. Dieser Erkenntnis habe sich die Beklagte verschlossen und stattdessen auf unzureichender Datenbasis mit dem Gehaltstarif 1995 die Ungleichbehandlung der Vergangenheit fortgesetzt. Alternativ hätte der Kläger als Sportverein ohne bezahlte Sportler auch zur Gehaltstarifstelle 07 "Verein, Einrichtung zur Entspannung, Erholung, Belehrung, Unterhaltung, Geselligkeit/Schule für Sport, Gymnastik, Ballett, Tanz" mit der Gefahrklasse 5,0 im Jahr 1995, 8,0 für 1996 sowie 11,0 für 1997 bis 1999 veranlagt werden können.

Die Beigeladene beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 1. März 1999
aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Sie schließt sich im Wesentlichen der Auffassung der Beklagten an.

Wegen des Sachverhalts im Einzelnen wird auf den Inhalt der in der Sitzungsniederschrift vom 20. September 2000 aufgeführten Akten und Unterlagen verwiesen. Sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung des Senats gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und auch im Übrigen zulässige Berufung der Beklagten (vgl. §§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz - SGG -) ist begründet. Sowohl der Veranlagungsbescheid vom 27. Oktober 1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 04. April 1997 als auch der Beitragsbescheid für das Jahr 1996 vom 25. April 1997 ist entgegen der Auffassung des Sozialgerichts rechtmäßig. Der ihnen zu Grunde liegende Gehaltstarif 1995 verstößt weder gegen formell noch materiell höherrangiges Recht.

Der Beitragsbescheid für das Jahr 1996 ist gem. § 96 Abs. 1 SGG Gegenstand des anhängigen Klagverfahrens geworden. Zwar ändert oder ersetzt er den Veranlagungsbescheid vom 27. Oktober 1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 4. April 1997 nicht. Seine Einbeziehung ist aber aus Gründen der Prozessökonomie geboten, weil gegen ihn dieselben Einwände erhoben werden wie gegen den Veranlagungsbescheid. Weitere Beitragsbescheide sind nicht Verfahrensgegenstand, da die Beteiligten hinsichtlich des Bescheides für 1995 eine gesonderte Verfahrensweise vereinbart haben und die Bescheide für die Zeit ab 1997 ausweislich des klägerischen Antrags nicht angegriffen worden sind.

Auf diesen Rechtsstreit finden noch die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) Anwendung (§ 219 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Siebtes Buch, Gesetzliche Unfallversicherung, SGB VII).

Zur Abstufung der Beiträge nach dem Grad der Unfallgefahr hat die Vertreterversammlung durch einen Gehaltstarif Gefahrklassen zu bilden (§ 730 RVO). Die Berufsgenossenschaft veranlagt die Unternehmen für die Tarifzeit zu diesen Gefahrklassen (§ 734 Abs. 1 RVO). Der Gehaltstarif ist autonomes Recht des Unfallversicherungsträgers. Die Vertreterversammlung hat einen weiten Regelungs- und zeitlichen Anpassungsspielraum, der nur durch die in den §§ 725 Abs. 1, 730 RVO zum Ausdruck kommenden Zielvorstellungen des Gesetzgebers begrenzt ist und nicht im Widerspruch zu den tragenden Grundsätzen des Unfallversicherungsrechts stehen darf. Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind befugt und verpflichtet, die Übereinstimmung des Gehaltstarifs mit diesen Grundentscheidungen des Gesetzgebers zu überprüfen. Nützlichkeits- und

Zweckmäßigkeitserwägungen spielen jedoch keine Rolle (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 22. März 1983, 2 RU 27/81, in: BSGE 55, 26 m.w.N.). Unter Berücksichtigung dieses eingeschränkten Überprüfungsbefugnis ist der Gefahrtarif 1995 nicht zu beanstanden.

Der Gefahrtarif ist formell rechtmäßig. Bei seiner Bildung wurde das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren eingehalten. Er wurde im Rahmen der gem. § 731 Abs. 1 RVO erforderlichen Nachprüfung aufgestellt, für die gem. § 731 Abs. 2 RVO der Vertreterversammlung vom Vorstand ein nach Unternehmenszweigen geordnetes Verzeichnis der Arbeitsunfälle, die einen Leistungsanspruch begründen, vorzulegen ist. In der Vertreterversammlung am 7. Juli 1995 wurde der Gefahrtarif beschlossen. Nachfolgend wurde er von der Beigeladenen als Aufsichtsbehörde am 22. August 1995 genehmigt (§ 732 RVO).

Zu Unrecht bemängeln die Klägerseite und das Sozialgericht, dass das vorgelegte Verzeichnis den gesetzlichen Anforderungen nicht genüge, weil es die Unternehmen nicht ausreichend differenziert aufführe. Die gesetzliche Regelung schreibt lediglich ein nach Unternehmenszweigen geordnetes Verzeichnis vor. Das der Vertreterversammlung ausweislich der Akten vorgelegte Unfallverzeichnis umfasst den Zeitraum 1989 bis 1993 und enthält - gegliedert nach Unternehmensarten/Gefahrtarifstellen - Angaben zur Neulast, den Lohnsummen, der Belastungsziffer sowie der Gefahrklasse.

Für eine Unterteilung der Gefahrtarifstelle 06.2 "Sonstige Sportvereine" lagen im Zeitpunkt der Aufstellung keine Daten vor. Die Aufnahme des einer Weiterentwicklung des Gefahrtarifs dienenden Zahlenmaterials übersteigt den in § 731 Abs. 2 RVO festgelegten Mindeststandard (vgl. Lauterbach, Unfallversicherung, 4. Aufl., Anm. 3 zu § 731 RVO). Im Gegensatz zum Sachverhalt der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 18. Oktober 1994 (2 RU 6/94 in SGB 1995, 253) hat die Beklagte bei Aufstellung des Gefahrtarifs 1995 zutreffende Belastungsdaten zugrunde gelegt. Damit entspricht das Unfallverzeichnis den gesetzlichen Anforderungen.

Der Gefahrtarif ist auch materiell-rechtlich nicht zu beanstanden. Die dem Grad der Unfallgefahr entsprechende ursprüngliche Zusammenfassung der Sportvereine zu einer Gefahrklasse, für die sowohl die gemeinsame Organisationsform als auch das Strukturmerkmal "Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Formen" spricht, brauchte die Beklagte nicht vor dem 1. Januar 1997 in mehr als zwei Untergliederungen aufzuspalten. Derartige Veränderungen sind erst nach Ablauf einer ausreichenden und angemessenen Frist zur Beobachtung und Neuordnung herbeizuführen (Bundessozialgericht, Urteil vom 12. Dezember 1985, 2 RU 40/85, in: SozR 2200 § 731 Nr. 2). Das Unfallversicherungsrecht hat nicht zum Ziel, einzelne Unternehmen mit derselben Unfallgefahr zusammenzufassen, sondern Unternehmensarten nach den sich aus der Natur der Sache ergebenden Kriterien zu bilden, weil bei ihnen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Grad der Unfallgefahr - unabhängig vom individuellen Risiko des einzelnen Unternehmens - in etwa gleich hoch ist (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 12. Dezember 1985, a.a.O.). Unterschiede zwischen den individuellen Unfalllasten der zusammengefassten Einzelunternehmen sind deswegen systemimmanent. Allerdings können sie ein Ausmaß erreichen, welches eine weitere Unterteilung erfordert (vgl. BSG, Urteil vom 12. Dezember 1985, a.a.O.).

Die angemessene Beobachtungszeit war zur Überzeugung des Senats

vor dem 1. Januar 1997 noch nicht abgelaufen:
Der gewerbebezweigorientierte Gefahrtarif war zum 1. Januar 1984 eingeführt worden. Seinerzeit gab es kein größeres Belastungsgefälle innerhalb der Gefahrtarifstelle "Sportvereine". Unterschiede begannen sich erst nach 1988 abzuzeichnen. Ob es sich dabei um zufällige Abweichungen handelt oder eine Auseinanderentwicklung, kann erst nach mehrjähriger Beobachtung festgestellt werden.

Um eine Aufspaltung vornehmen zu können, muss eine Analyse der Ursachen der unterschiedlichen Unfalllast erfolgen. Bei Gefahrtarifstellen, die nicht mehrere Gewerbe zusammenfassen, sondern nur eine Unternehmensart enthalten, ist diese Analyse besonders aufwendig. Es können bereits vorhandene Daten der im Gewerbebezweig zusammengefassten Unternehmensarten nicht lediglich geordnet und verglichen werden, sondern es ist auf Basis der als relevant vermuteten Unterschiede eine sinnvolle Aufteilung der Gesamtgruppe vorzunehmen. Dazu müssen die Daten hinsichtlich der gebildeten Unterteilungen erfasst und miteinander verglichen werden. Im Sportvereinsbereich sind Unterschiede bei der Unfalllast nach der ausgeübten Sportart, der Vereinsgröße, der Beschäftigtenstruktur (bezahlte Sportler, Trainer, sonstige Beschäftigte), dem Ort der Ausübung (Halle, Außenplatz) oder der Art der Ausübung (z.B. Mannschaftssport) denkbar. Auch wenn die später durchgeführte Dreiteilung in Berufsfußball, Profisport und sonstige Sportvereine ohne bezahlte Sportler sich als sinnvoll erwiesen hat, war diese Unterteilung nicht - wie der Kläger meint - die von vornherein offensichtlich einzig mögliche. Liegen die zutreffenden Aufteilungskriterien nicht offen zu Tage, gehört zur notwendigen Überlegungszeit auch das Erproben von Theorien, die sich später als nicht zutreffend oder nicht ausreichend erweisen. So hat die Beklagte vermutet, dass der Berufsfußball für die zunehmenden Unterschiede der Unfalllast verantwortlich sei und für diesen Bereich einen Gutachtenauftrag vergeben. Dabei hat sich der Berufsfußball zwar als wesentlicher Unfallkostenverursacher und damit Hauptverantwortlicher für das Auseinanderfallen des Grades der Unfallgefahr herausgestellt; es verblieben aber darüber hinaus erhebliche Belastungsunterschiede in der Gruppe der sonstigen Sportvereine.

Diese Belastungsunterschiede konnten erst in einem weiteren Schritt analysiert werden, wie ihn die Beklagte mit der Erhebungsbogenaktion vorgenommen hat.

Zwar kann bei so komplexen Vorgängen auch im Nachhinein die genau erforderliche Überlegungs- und Erprobungszeit nicht ermittelt werden. Insgesamt gibt es aber keine Anhaltspunkte für eine von der Beklagten willkürlich ausgedehnte Beobachtungszeit. Da das Gesamtergebnis der Beobachtung erst im Sommer 1997 vorlag, konnten hieraus noch keine Konsequenzen für die Jahre 1995 und 1996 gezogen werden.

Die Gefahrklassenbildung auf der Basis der Aufteilung in zwei Gefahrtarifstellen ist nicht zu beanstanden. Dazu reicht es, wenn sie bei der gerichtlichen Überprüfung als Zusammenfluss rechnerischer, wertender und gewichtender Faktoren nachvollziehbar ist (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 18. Oktober 1994, a.a.O.). Dies ist der Fall. Die deutlichen Unterschiede zwischen der Gefahrtarifstelle 06.1 und 06.2 im Gefahrtarif 1995 ergeben sich aus der zutreffend geschätzten Unfalllast. Entgegen der Auffassung der Klägerseite beträgt der Unterschied zwischen diesen beiden Gefahrtarifstellen nicht das 20-fache. Der Kläger leitet den Unterschiedsfaktor aus den jeweiligen Unfallkosten eines bestimmten Jahres ab. Bei der Bildung der Gefahrklassen durfte sich die Beklagte jedoch nicht auf die Auswertung der Unfallkosten

eines Jahres beschränken, sondern musste eine längerfristige Entwicklung über die rein rechnerische Ermittlung hinaus werten und gewichten.

Auf der Grundlage des Gefahrtarifs 1995 hat die Beklagte mit Veranlagungsbescheid vom 27. Oktober 1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 4. April 1997 den Kläger als Sportverein außerhalb des Berufsfußballs zutreffend ab 1. Januar 1996 zur Gefahrklasse 18,0 veranlagt. Den Beitrag für das Jahr 1996 (Beitragsbescheid vom 25. April 1997) hat sie gemäß § 725 Abs. 1 RVO unter Zugrundelegung dieser Gefahrklasse und des Bruttoarbeitsentgelts von 100.900,- DM mit dem Gesamtbetrag in Höhe von 6.533,28 DM richtig berechnet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 SGG nicht vorliegen. Allein der Umstand, dass ein Musterverfahren geführt wird, macht den Rechtsstreit nicht zu einer grundsätzlich bedeutsamen Rechtssache (vgl. Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz mit Erläuterungen, 6. Auflage, Rdnr. 9 zu § 160 SGG).